

5605/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger und Kollegen,  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend Werbebudget der Krankenkassen (Nr.5908/J)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage führe ich - nach entsprechender Kontaktnahme mit der betroffenen Steiermärkischen Gebietskrankenkasse sowie mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger - Folgendes aus:

Zu den Punkten 1 bis 4:

Gemäß § 81 ASVG dürfen die Mittel der gesetzlichen Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungs-träger (des Hauptverbandes) auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Der damit angesprochenen Pflicht zur Aufklärung und Information kommen die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und auch deren Hauptverband natürlich nach, sie setzen aber selbstverständlich keinerlei Werbemaßnahmen und verfügen demgemäß auch nicht über ein Werbebudget.

Zum Punkt 5:

Die konkreten Kosten der Zeitungsinsertate können nach Auskunft der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse nicht mitgeteilt werden, da die Rechnungen nicht an die

Kasse gerichtet wurden, sondern an Herrn Mag. Hakel, der die Inserate als Privatperson in Auftrag gegeben hat.

Zum Punkt 6:

Da die Inseratenaufträge dem Auftraggeber, Herrn Mag. Hakel, übergeben wurden, stehen diese weder der Kasse noch auch meinem Ressort zur Verfügung.

Zum Punkt 7:

Ja, das kann ich ausschließen. Die Inserate werden von der Steiermärkische Gebietskrankenkasse nicht bezahlt.